

Umsatzsteuerbefreiung für das Freiwillige Soziale Jahr

WEGWEISENDES URTEIL §





„Beim FSJ geht es nicht darum, Unternehmen Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Vielmehr haben sich Freiwilligendienste über Jahrzehnte als Bildungs- und Orientierungsjahr etabliert. Das FSJ ist Bildung im klassischen Sinne und damit per se umsatzsteuerfrei.“

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements

Es beinhaltet praktische Tätigkeit in einer Einsatzstelle und die begleitende Bildungsarbeit eines Trägers. Volunta will mit dem FSJ junge Menschen unterstützen, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren.

Auf der persönlichen Ebene bietet ein FSJ die Chance, Klarheit zu gewinnen: Erste Einblicke in die Arbeitswelt. Was ist mir im Leben wichtig? Was will ich? Wer bin ich? Gleichzeitig erschließen sich grundlegende gesellschaftliche Zusammenhänge. Bei einem FSJ etwa im Seniorenwohnheim bleiben Pflegenotstand, Fachkräftemangel und alternde Gesellschaft keine Worthülsen. Freiwillige erleben den Stress der Pflegekräfte und die Nöte der alten Menschen, sie erkennen die gesellschaftlichen Herausforderungen – selbst wenn sie nach dem FSJ nicht weiter in der Pflege arbeiten.

Das Gleiche geschieht bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung: Wie funktioniert Inklusion? Was ist Behinderung? Welche besonderen Talente haben behinderte Menschen? Oder Tätigkeitsfeld Kindergarten, Schule, Jugendarbeit: Wie lässt sich der Spagat zwischen Familie und Beruf in Einklang bringen? Wie die Herausforderungen des Erwachsenwerdens meistern? Beim Freiwilligendienst geht es darum, Zugang zu dem zu bekommen, was unsere Gesellschaft ausmacht.

Wenn dieser Prozess nicht flankiert und reflektiert wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Effekt des bewussten Erlebens verpufft. Deshalb sind die pädagogische Begleitung durch den Träger im Allgemeinen und die Seminararbeit im Speziellen so wichtig: Es geht darum, zusammenzukommen, sich auszutauschen, Zusammenhänge zu erkennen – von der konkreten Erfahrung zur Abstraktion. Im Idealfall lernt ein junger

Mensch während des FSJ sich selbst und die Gesellschaft kennen. Er stößt an Grenzen. Und er findet heraus, dass es möglich ist, sich einzubringen, etwas anzustoßen und die Gesellschaft mitzugestalten. Deshalb gibt es Freiwilligendienste!

Beim Freiwilligendienstgesetz geht es nicht darum, Arbeiten im sozialen Bereich günstig zu ermöglichen. Es geht auch nicht einfach ums Helfen, sondern um die Erkenntnis, warum es sinnvoll ist, sich einzusetzen. So leisten wir gemeinsam einen nachhaltigen Beitrag zu einem gesellschaftlichen Miteinander sowie zur Stärkung der Demokratie.

Volunta hat deshalb vor zehn Jahren gegen die Umsatzbesteuerung des FSJ geklagt und diesen Weg beharrlich verfolgt. Das nun ergangene Urteil ist ein wichtiger Meilenstein im Eintreten für unsere Überzeugung.

Peter Battenberg

Geschäftsführer DRK in Hessen Volunta gGmbH
im Oktober 2019

Die Bedeutung des Urteils des Hessischen Finanzgerichts zur Umsatzsteuerbefreiung des FSJ für die Praxis

Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 17.12.2018 ist derzeit (Stand Oktober 2019) noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt Wiesbaden hat dagegen Revision eingelegt. Erst mit Ergehen einer Entscheidung im Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) München wird das Urteil rechtskräftig. Solange gilt für die Praxis die bisherige Handhabung. Das heißt, es bleibt zunächst weiterhin bei der Umsatzsteuerpflicht nach § 11 Abs. 1 JFDG.

Erst nach Ausgang des Revisionsverfahrens steht – je nach Verfahrensausgang – fest, ob die Überlassung von FSJ-lern nach § 11 Abs. 1 JFDG steuerbefreit ist oder nicht.

Sollte der BFH im Revisionsverfahren die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts bestätigen, werden Rechnungen künftig im Sinne dieser Rechtsprechung ausgestellt und die Zahlungen an die Freiwilligen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese Rechtsprechung wird durch die Finanzämter erst anerkannt, wenn das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist.

Sie möchten das Urteil des Hessischen Finanzgerichts im Wortlaut einsehen? Wir stellen es Ihnen gerne als Ausdruck zur Verfügung. Senden Sie uns eine Nachricht an kontakt@volunta.de.

Kommentar zum Urteil in „Entscheidungen der Finanzgerichte“ (EFG)



HERGANG DES KLAGEVE

01.06.2008

Inkrafttreten des JFDG bzw. Neuregelung des § 11 JFDG

Die Rahmenbedingungen und Vertragsverhältnisse zwischen Freiwilligen, Trägern und Einsatzstellen sind seit dem **01.06.2008** durch das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) geregelt. Demzufolge schließen die Freiwilligen mit dem Träger eine Freiwilligenvereinbarung über ihre Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst (FSJ oder FÖJ) ab. Im Rahmen dieser Freiwilligendienste erbringt der Träger Geld- und/oder Sachleistungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 6 JFDG und entrichtet die Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung.

Umsatzsteuerrechtlich sind zwei Modelle zur Zahlung des Taschengeldes in Absatz 1 und 2 des § 11 JFDG konzipiert:

- a) Nach dem Modell des § 11 Abs. 1 JFDG kommt der Vertrag nur zwischen Freiwilligen und Träger zustande oder
- b) wie unter a) unter Einbeziehung der Einsatzstelle nach dem Modell des § 11 Abs. 2 JFDG.

Während Umsätze aus den Verträgen nach § 11 Absatz 1 JFDG dem Regelsteuersatz unterliegen, sind Umsätze nach dem Vertragsmodell entsprechend § 11 Absatz 2 JFDG steuerfrei, ausgenommen hiervon ist die sogenannte „Verwaltungspauschale“. In beiden Fällen bleibt die gesetzlich auferlegte Gesamtverantwortung ausschließlich beim Träger, was sich wiederum in diversen Bestimmungen des JFDG niederschlägt.



In Fällen nach § 11 Abs. 1 JFDG zahlt der Träger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Taschengeld aus, er entrichtet die Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung und übernimmt die Anmeldung des Freiwilligen bei seiner zuständigen Berufsgenossenschaft (Berufsgenossenschaft der Volunta: BGW-Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege). Der Träger ist verpflichtet, den Freiwilligen in die eigene Betriebshaftpflicht einzuschließen.

Übernimmt die Einsatzstelle die Erbringung der Geld- und etwaigen Sachleistungen im Sinne des § 11 Abs. 2 JFDG, hat sie die Möglichkeit, dem Träger den Auftrag zu erteilen, die vorgenannten Leistungen sowie die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle zu erbringen. In diesem Falle haftet der Träger wie ein Bürge dem Freiwilligen gegenüber für die Erfüllung der vorgenannten Leistungen, vergleiche § 11 Abs. 2 Satz 2 JFDG. Darüber hinaus hat die Einsatzstelle die Pflicht, den Freiwilligen in die Haftpflichtversicherung einzuschließen.

RFAHRENS

06/2008

10/2008

11/2009

08/2010

04/2011

Übergangsregelung für die Zeit vom 01.06.2008 bis zum 30.09.2008

Im Nachgang zur Neuregelung des § 11 Abs. 2 JFDG beschlossen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Sitzung vom **02.06.2008** bis zum **04.06.2008** eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung (Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 13.03.2009, Az.: S 7100 A – 271 – St 110).

Nach dieser Übergangsregelung waren alle Umsätze aus Konstellation nach § 11 Abs. 1 JFDG steuerbefreit, wenn die hierfür zugrunde liegenden Verträge vor dem **01.10.2008** geschlossen worden waren. Der Regelsteuersatz für die Regelung nach § 11 Abs. 1 JFDG galt somit mit Wirkung zum 01.10.2008. Im Anschluss an diesen Beschluss erließ die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (nachfolgend: OFD) im März 2009 eine für Hessen geltende Verfügung zu dieser Übergangsregelung mit der entsprechenden Anwendung.

Korrekturantrag der Volunta hinsichtlich der USt-Erklärung für 2008

Für Volunta war diese umsatzsteuerrechtliche Ungleichbehandlung in § 11 JFDG trotz der erlassenen Übergangsregelung nicht hinnehmbar. Gleichwohl beantragte Volunta im **November 2009** beim Finanzamt Wiesbaden die Korrektur der bereits eingereichten Umsatzsteuererklärung für 2008, weil diese die Übergangsregelung nicht berücksichtigte und daher in Widerspruch zur geltenden OFD-Verfügung stand.

Im **August 2010** erließ das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid. Noch im gleichen Monat legte Volunta gegen diesen Umsatzsteuerbescheid Einspruch ein, weil sie die Steuerbefreiung der Umsätze aus der Regelungskonstellation nach § 11 Abs. 1 JFDG einforderte.

Auf diesen Einspruch hin fand im **April 2011** eine umfassende Betriebsprüfung für den Zeitraum 2006 bis 2008 bei Volunta statt. Laut des Mitte August 2012 erstellten Berichts des Betriebsprüfers seien die ermittelten Umsätze aus der Regelungskonstellation nach § 11 Abs. 1 steuerpflichtige Umsätze gewesen, weil ein umsatzsteuerbares Leistungsaustauschverhältnis in Form einer Arbeitnehmerüberlassung vorgelegen habe.



08/2012

09/2012

03/2013

10/2013

10/2017



Klageerhebung gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Wiesbaden

Ende **August 2012** erließ das Finanzamt Wiesbaden dann einen erneuten Umsatzsteuerbescheid, ohne die streitgegenständlichen Umsätze von der Umsatzsteuer zu befreien.

Im **September 2012** legte Volunta erneut Einspruch gegen den im August 2012 erlassenen Umsatzsteuerbescheid mit der Absicht ein, die juristische Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Ungleichbehandlung herbeizuführen.

Im **März 2013** erging der zurückweisende Einspruchsbeschluss des Finanzamtes Wiesbaden mit der nahezu gleichen Begründung aus dem Prüfungsbericht.

Gegen die zu erwartende Entscheidung des Finanzamtes Wiesbaden erhob Volunta im **Oktober 2013** Klage vor dem Hessischen Finanzgericht in Kassel. Das sich schleppende Klageverfahren bekam im Jahre 2016 neuen Schwung und endete nach genau vier Jahren mit einer unerwarteten Wendung im **Oktober 2017**, sodass die Klage zurückgenommen werden musste. Es hatte sich nämlich im Laufe des Klageverfahrens ein anderer Sachverhalt als die beabsichtigte Entscheidung in der Sache selbst herausgestellt. Nach in vollem Umfang bekannt gewordenen Sachverhalt war die Klage gegen die Umsatzsteuer 2008 von Anfang an erfolglos.

Der Sachverhalt bezog sich auf eine umsatzsteuerrechtliche Problematik hinsichtlich § 14c UStG. Die Rechnungen wiesen zwar die darauf entfallende Umsatzsteuer aus, jedoch war diese nicht in der Umsatzsteuererklärung entsprechend deklariert worden. Selbst bei Kenntnis dieser Problematik wäre eine nachträgliche Rechnungskorrektur mit Rückwirkung für den Veranlagungszeitraum 2008 nicht möglich gewesen. Bei Fortgang des Klageverfahrens wäre die Klage wegen einer ganz neuen Problematik abgewiesen und darüber hinaus eine Umsatzsteuerschuld bestätigt worden. Zu einer in der von Volunta beabsichtigten Entscheidung über die Ungleichbehandlung des Freiwilligendienstes nach JFDG wäre es somit nicht gekommen.

17.12.2018

30.04.2019

24.05.2019

Sprungklage und das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 17.12.2018

Revision

Volunta schlug erneut den Klageweg ein, jedoch einen verkürzten, indem sie gegen die als Steuerfestsetzung wirkende Umsatzsteuervoranmeldung für **Oktober 2017** eine Sprungklage vor dem Hessischen Finanzgericht erhob. Dies war nur unter Mitwirkung des Finanzamtes Wiesbaden möglich, weil dessen Zustimmung zu dieser Klageart eine verfahrensrechtliche Voraussetzung darstellt.

Am **17.12.2018** erging das lang ersehnte Urteil des Hessischen Finanzgerichts, womit der Klage der Volunta stattgegeben war, indem die Umsätze aus dem Vertragsverhältnis nach § 11 Abs. 1 JFDG für steuerfrei erklärt wurden. Nach dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts sei die vom Gesetzgeber vorgenommene Unterscheidung bei der vertraglichen Ausgestaltung zwischen den Beteiligten zwischen zweiseitigen und dreiseitigen Verträgen in Bezug auf das Umsatzsteuerrecht irrelevant. Vielmehr sei der mit dem FSJ verbundene Sinn und Zweck maßgebend. Dahinter stehe der gesetzgeberische Wille zur Förderung sozialen Engagements und der Weiterentwicklung von Jugendlichen. Das Urteil bezieht sich nur auf das FSJ. Ob es auf das FÖJ oder den internationalen Freiwilligendienst übertragbar ist, ist fraglich.

Gegen das am **30.04.2019** zugestellte Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 17.12.2018 legte das Finanzamt Wiesbaden am **24.05.2019** Revision vor dem Bundesfinanzhof in München ein. Die höchstgerichtliche endgültige Entscheidung über die umsatzsteuerrechtliche Ungleichbehandlung des FSJ bleibt abzuwarten.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz in Hessen
Volunta gGmbH
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

www.volunta.de, info@volunta.de

Redaktion

Isabell Jacobsen
Assistenz der Geschäftsführung

Gestaltung und Fotos

Marcel D. Rüttgen
[buero für gestaltung. ruettgen.com](http://buero.fuer.gestaltung.ruettgen.com)

Porträt Peter Battenberg:
Dennis Möbus, [Studio 21, d-photography.org](http://Studio21.d-photography.org)

Motiv Titelseite: [sebra – stock.adobe.com](http://sebra-stock.adobe.com)

Oktober 2019

Ökologisch gedruckt von [dieUmweltDruckerei GmbH](http://dieUmweltDruckerei.com)
100 % Recyclingpapier • Bio-Farben • Ökostrom • klimaneutral

